

Förderrichtlinie „Förderung Kinder- und Jugendprojekte“

1. Antragsberechtigt

Anträge können von Bildungseinrichtungen wie Schulen und Kindergärten, der Jugendbeteiligung, dem Jugendhaus sowie anderen Bildungsträgern eingereicht werden. Ebenso haben Jugendliche die Möglichkeit, Anträge selbst zu stellen

2. Fördermaßnahme und Förderumfang

Gefördert werden Projekte, die Kinder und Jugendliche im Bereich Klimaschutz und Nachhaltigkeitsbildung aktiv einbinden und ihnen die Möglichkeit bieten, einen Beitrag zur Umwelt zu leisten. Diese Projekte sollen nicht nur das Bewusstsein für den Klimaschutz stärken, sondern auch konkrete Maßnahmen umfassen, wie die Reduzierung von CO₂, Energieeinsparung, die Förderung der Biodiversität, Müllreduktion und einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen.

Ein Projekt wird von der Förderung ausgeschlossen, wenn es ausschließlich einzelnen Personen zugutekommt, auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist oder gegen geltende rechtliche Bestimmungen verstößt.

Insgesamt stehen für Kinder- und Jugendprojekte 12.000€ bereit.

3. Antragsstellung

- Die Antragstellung für die Förderung erfordert eine detaillierte Projektbeschreibung, die Informationen zu Teilnehmenden, Ablauf und Inhalt des Projekts, das angestrebte Ziel sowie den erwarteten Beitrag zum Klimaschutz, die geschätzten Kosten und den geplanten Realisierungszeitraum umfasst.
- Die Anträge für eine Förderung werden durch ein Formular online oder postalisch angemeldet. Das Formular ist auf der Internetseite der Stadt Tettng abrufbar.
- Alle erforderlichen Dokumente müssen bis zum 30. November 2024 bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.

4. Antragsprüfung und Bewilligung

- Die eingereichten Projekte werden von der Stadtverwaltung auf Einhaltung der Förderbedingungen und die Machbarkeit der Projekte geprüft.
- Projekte, die die Förderbedingungen erfüllen, erhalten die Freigabe der Mittel seitens der Verwaltung. Projekte, die diesen Bedingungen nicht entsprechen oder aus anderen Gründen nicht realisierbar sind, werden ausgeschlossen und erhalten entsprechende Rückmeldungen von der Verwaltung.
- Vorbehaltlich behält sich die Stadtverwaltung das Recht vor, einzelne Anträge abzulehnen, selbst wenn die formellen Bedingungen erfüllt sind. Dies kann auf weiteren Bewertungskriterien oder im Ermessen der Stadt basieren.
- Die Bewilligung der Zuschüsse der Stadt Tettng erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel unter der Voraussetzung, dass die in der Förderrichtlinie genannten Förderbedingungen erfüllt sind.
- Die Bewilligung gilt erst dann als gewährt, wenn diese dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt wird. Mündlich erteilte Auskünfte sind nicht verbindlich.
- Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme der Stadt Tettng. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung dieser Förderung.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.05.2024 in Kraft.

6. Ansprechpartner

Stadtverwaltung Tett nang
Amt für Stadtplanung, Klima & Umwelt
Montfortplatz 7
88069 Tett nang
Tel. 07542 510234